

# EINFACH AN ALLES GEDACHT

Nutzungsüberlassung an den Arbeitnehmer

- Dienstradbedingungen
- Überlassungsbedingungen
- Einzelabruf
- Übernahmebestätigung

# Dienstradbedingungen

## Standard



Es handelt sich hierbei um eine Orientierungshilfe. Als Arbeitgeber haben Sie die Möglichkeit, die Dienstradbedingungen entsprechend Ihren Wünschen über das Portal zu individualisieren. Für die rechtliche wirksame Umsetzung ist der Arbeitgeber selbst verantwortlich.

---

### NUTZER

**Vom berechtigten Nutzerkreis ausgeschlossen sind Arbeitnehmer, die sich zu Beginn der Nutzungsüberlassung:**

- in einem Ausbildungsverhältnis befinden
- innerhalb der Probezeit befinden
- in einem befristeten Arbeitsverhältnis befinden
- in Altersteilzeit befinden
- in einem ruhenden Arbeitsverhältnis (z. B. Elternzeit, befristete Rente, Sabbatical) befinden
- in einem Insolvenz- und Pfändungsverfahren befinden
- in einem Arbeitsverhältnis als Praktikant, Werkstudent, geringfügig Beschäftigte oder Aushilfe befinden

---

### FAHRRADTYPEN

Es dürfen vom Nutzer Fahrräder (ohne Tretunterstützung) und Pedelecs (mit Tretunterstützung bis 25 km/h) geleast werden.

---

### ANZAHL

Ein Nutzer darf zwei Räder zeitgleich leasen.

---

### PREISRAHMEN

Es gilt ein Höchstbestellwert für das einzelne Rad pro Nutzer von 7.000 € (brutto).

---

### FACHHÄNDLER

Grundsätzlich gilt für den Nutzer die freie Auswahl des Fachhändlers, abweichend von der freien Händlerauswahl sind Online-Händler und Direktversender ausgeschlossen.

-  Es handelt sich hierbei um eine Orientierungshilfe. Als Arbeitgeber haben Sie die Möglichkeit, die Überlassungsbedingungen entsprechend Ihren Wünschen über das Portal zu individualisieren. Für die rechtlich wirksame Umsetzung ist der Arbeitgeber selbst verantwortlich.

Vorgangsnummer: A99991234

## Nachtrag zum Arbeitsvertrag über die Nutzungsüberlassung eines Dienstrads

zwischen

und

**Frau**

**Mustermann, Claudia**

**Mustergasse 1**

**D-12345 Musterstadt**

**Geboren am:** 15.06.1974

**Personalnummer:** 1234567890

**Musterarbeitgeber**

**Musterallee 1**

**D-12345 Musterstadt**

**Arbeitgeber-ID:** A9999

– im Folgenden „Arbeitnehmer“<sup>1</sup> –

– im Folgenden „Arbeitgeber“ –

vereinbaren unter folgenden Überlassungsbedingungen sowie den in der Anlage „Einzelabruf“ aufgeführten Konditionen und unter Änderung des zwischen Ihnen bestehenden Arbeitsverhältnisses folgenden Nachtrag zum Arbeitsvertrag über die Nutzungsüberlassung eines Dienstrads (im Folgenden „Überlassungsbedingungen“):

## 1. Allgemeines, Vertragsgegenstand, Nachtrag zum Arbeitsvertrag

### 1.1 Konzept

Der Arbeitgeber hat BusinessBike (im Folgenden „Dienstleister“ genannt) mit der Umsetzung des Dienstradleasings im Unternehmen beauftragt. Im Rahmen des Konzeptes ermöglicht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Nutzungsüberlassung eines Fahrrads oder Pedelecs (im Folgenden „Dienstrad“ genannt) zu günstigen Konditionen.

### 1.2 Dienstradüberlassung

Diese Überlassungsbedingungen beschreiben die näheren Bedingungen der Dienstradüberlassung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer und ändern bzw. ergänzen insoweit den Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Vertragsgegenstand zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die Nutzungsüberlassung eines Dienstrads zur privaten und dienstlichen Nutzung.

Dies erfolgt je nach Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Wege einer der folgenden Überlassungsvarianten (im Folgenden „Überlassungsvarianten“ genannt):

- Entgeltumwandlung (im Folgenden „Gehaltsumwandlung“ genannt):

Der Arbeitnehmer verzichtet **unter Änderung seines Anstellungsvertrages** auf einen Teil seines Barlohns. Der Arbeitgeber gewährt ihm stattdessen Sachlohn und zwar in Form der betrieblichen und privaten Nutzung des Dienstrads. Die Höhe der Gehaltsumwandlung pro Monat richtet sich im Wesentlichen nach den Unterhaltskosten, die dem Arbeitgeber auf die Dauer der Überlassung für das Dienstrad entstehen. Die Zusammensetzung der Gehaltsumwandlung kann dem zwischen dem Leasinggeber und dem Arbeitgeber als Leasingnehmer abgeschlossenen Einzel-Leasingvertrag (im Folgenden „Einzelabruf“ genannt) online im BusinessBike-Online-Portal (im Folgenden „Portal“ genannt) entnommen werden.

- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährter Vorteil (im Folgenden „Gehaltsplus“ genannt):

Der Arbeitnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Einzelabrufs den Vorteil der Dienstradnutzung. Die Dienstradüberlassung zur privaten Nutzung stellt eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers dar, so dass der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch hat auf die Vorteile, die sich aus der Dienstradnutzung ergeben. Nach Ablauf des Einzelabrufes hat der Arbeitnehmer lediglich Anspruch auf seinen bisherigen, vor dem Leasingvertrag vereinbarten Arbeitslohn.

<sup>1</sup> Aus Vereinfachungsgründen wird die Bezeichnung „Arbeitnehmer“ für Arbeitnehmerinnen wie auch Arbeitnehmer geschlechtsneutral verwendet.

### **1.3 Konditionen**

Der Arbeitnehmer erfährt die detaillierten Konditionen (z.B. Geldwerter Vorteil, Überlassungsart, ggf. Höhe der Gehalts-umwandlung) der Nutzungsüberlassung vorab von dem Arbeitgeber, im Portal oder im Einzelabruf über das nach seinen Wünschen ausgewählte Dienstrad.

## **2. Berechtigter Nutzerkreis, Antrag auf Nutzungsüberlassung und Bestellung des Dienstrads**

### **2.1 Berechtigter Nutzerkreis**

Zum Antrag auf Nutzungsüberlassung für ein Dienstrad sind grundsätzlich die Arbeitnehmer berechtigt, die in den Dienstradbedingungen des Arbeitgebers als berechtigter Nutzerkreis genannt sind. Die Dienstradbedingungen können jederzeit im Portal eingesehen werden. Außerdem kann der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber um Auskunft hierüber bitten.

### **2.2 Digitaler Antrag auf Nutzungsüberlassung mittels Portal und Bestellung durch den Arbeitnehmer**

**2.2.1** Stellt der Arbeitgeber einen Online-Link zum Portal zur Verfügung, kann der Arbeitnehmer durch eigene Registrierung im Portal sein eigenes individuelles Benutzerkonto erstellen.

**2.2.2** Der Arbeitnehmer kann in seinem Benutzerkonto in digitaler Form einen Antrag auf Prüfung seiner Berechtigung zur Nutzungsüberlassung zum BusinessBike-Leasing beim Arbeitgeber stellen (im Folgenden „Quickstart“ genannt).

**2.2.3** Erst durch Genehmigung des Quickstarts durch den Arbeitgeber erhält der Arbeitnehmer zum einen eine Vollmacht zur Freigabe der Bestellung des Dienstrads, zum anderen erhält er die Vollmacht zur vertragsgemäßen Übernahme des BusinessBikes im Namen des Arbeitgebers.

**2.2.4** Der Arbeitnehmer darf sich daraufhin im Rahmen der vom Arbeitgeber vorgegebenen Dienstradbedingungen ein Angebot für ein Dienstrad nach seinen Wünschen aus dem Sortiment eines BusinessBike-Fachhändlers erstellen lassen.

**2.2.5** Nach Unterbreitung des Angebots erhält der bevollmächtigte Arbeitnehmer dann über das Portal die Aufforderung zur Freigabe der Bestellung. Ein Angebot kann vom Arbeitnehmer vor Freigabe der Bestellung jederzeit über das Portal beim BusinessBike-Fachhändler reklamiert oder storniert werden.

**2.2.6** Mit Freigabe der Bestellung durch den Arbeitnehmer wird der rechtsverbindliche Antrag auf Abschluss eines Einzelabrufs zwischen dem Leasinggeber und dem Arbeitgeber in elektronischer Form erzeugt. Der Leasinggeber löst daraufhin durch den Dienstleister die Bestellung des Dienstrads beim BusinessBike-Fachhändler aus. Mit der Bestellung des Dienstrads erklärt der Leasinggeber die Annahme des Einzelabrufes.

### **2.3 Antrag auf Nutzungsüberlassung ohne Registrierung im Portal und Bestellung durch den Arbeitgeber**

**2.3.1** Der Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber eine Arbeitgeber-ID. Mit dieser Arbeitgeber-ID darf sich der Arbeitnehmer daraufhin im Rahmen der vom Arbeitgeber vorgegebenen Dienstradbedingungen ein Angebot für ein Dienstrad nach seinen Wünschen aus dem Sortiment eines BusinessBike-Fachhändlers erstellen lassen.

**2.3.2** Nach Unterbreitung des Angebots erhält der Arbeitgeber dann die Aufforderung die Berechtigung des Arbeitnehmers auf Nutzungsüberlassung zu prüfen. Ein Angebot kann vor Freigabe der Bestellung jederzeit beim BusinessBike-Fachhändler reklamiert oder storniert werden.

**2.3.3** Endet die Berechtigungsprüfung durch den Arbeitgeber positiv und sind sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Nutzungsüberlassung bezüglich des Dienstrads einig, so gibt der Arbeitgeber die Bestellung frei und stellt den rechtsverbindlichen Antrag auf Abschluss eines Einzelabrufes zwischen dem Leasinggeber und dem Arbeitgeber. Der Leasinggeber löst daraufhin durch den Dienstleister die Bestellung des Dienstrads beim BusinessBike-Fachhändler aus. Mit der Bestellung des Dienstrads erklärt der Leasinggeber die Annahme des Einzelabrufes.

**2.3.4** Der Arbeitgeber erteilt erst mit Bestellung dem Arbeitnehmer die Vollmacht zur vertragsgemäßen Übernahme des Dienstrads im Namen des Arbeitgebers.

## **3. Übernahme und Lieferung des Dienstrads sowie Pflichten des Arbeitnehmers**

### **3.1. Übernahme bei einem stationären BusinessBike-Fachhändler**

**3.1.1** Sollte das Dienstrad beim stationären BusinessBike-Fachhändler noch nicht sofort mitnahmebereit sein, vereinbart der BusinessBike-Händler mit dem Arbeitnehmer einen Abholtermin.

**3.1.2** Wurde die Bestellung durch den Arbeitnehmer ausgelöst, erhält dieser über das Portal einen Übernahmecode zur Abholung des Dienstrads beim BusinessBike-Fachhändler bereitgestellt. Ist die Bestellung vom Arbeitgeber ausgelöst worden, wird dem Arbeitnehmer der Übernahmecode vom Arbeitgeber mitgeteilt. Der BusinessBike-Fachhändler identifiziert bei Abholung den berechtigten und bevollmächtigten Arbeitnehmer anhand seines Personalausweises oder Reisepasses.

**3.1.3** Der BusinessBike-Fachhändler übergibt das Dienstrad an den Arbeitnehmer und weist diesen ein. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet das Dienstrad sorgfältig zu untersuchen und bestätigt bei Mangelfreiheit die vertragsgemäße und mangelfreie Übernahme durch Übergabe des an ihn übermittelten Übernahmecodes an den BusinessBike-Fachhändler.

**3.1.4** Mit der Bestätigung **erklärt der Arbeitnehmer** als bevollmächtigter Vertreter des Arbeitgebers in Bezug auf das Dienstrad Folgendes:

Das Dienstrad wird an dem jeweiligen Übernahmedatum fabrikneu, mangelfrei, funktionsfähig und der Beschreibung im Einzelabruf entsprechend übernommen. Diese Erklärung ist für den Arbeitgeber rechtsverbindlich. Mit Übernahme werden zudem die Rahmennummer, das Übernahmedatum, die Einweisung und Legitimation durch den BusinessBike-Händler dokumentiert.

**3.1.5** Sollte das BusinessBike nach sorgfältiger Untersuchung durch den Arbeitnehmer Mängel aufweisen, sind diese vom Arbeitnehmer unverzüglich gegenüber dem BusinessBike-Fachhändler anzuzeigen.

### **3.2 Lieferung durch einen Direktversender oder Online-BusinessBike-Fachhändler**

**3.2.1** Bei einem Direktversender oder Online-BusinessBike-Fachhändler wird dem Arbeitnehmer ein voraussichtlicher Liefertermin genannt. Der Versand erfolgt ausschließlich an die in der Nutzungsüberlassung genannte Adresse.

**3.2.2** Das BusinessBike muss gemäß der Betriebsanleitung montiert werden. Innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung **hat der Arbeitnehmer** die vertragsgemäße und mangelfreie Übernahme sowie die Funktionsfähigkeit des BusinessBikes zu bestätigen.

**3.2.3** Mit der Bestätigung **erklärt der Arbeitnehmer** als bevollmächtigter Vertreter des Arbeitgebers in Bezug auf das Dienstrad Folgendes:

Das Dienstrad wird an dem jeweiligen Übernahmedatum fabrikneu, mangelfrei, funktionsfähig und der Beschreibung im Einzelabruf entsprechend übernommen. Diese Erklärung ist für den Arbeitgeber rechtsverbindlich. Mit Übernahme werden zudem die Rahmennummer und das Übernahmedatum durch den Arbeitnehmer dokumentiert.

**3.2.4** Sollte das BusinessBike nach sorgfältiger Untersuchung durch den Arbeitnehmer Mängel aufweisen, sind diese vom Arbeitnehmer unverzüglich gegenüber dem Direktversender oder Online-BusinessBike-Fachhändler anzuzeigen.

## **4. Nutzungsüberlassung**

### **4.1 Beginn, Dauer und reguläre Beendigung der Nutzungsüberlassung**

**4.1.1** Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Übernahme des Dienstrads durch den Arbeitnehmer beim BusinessBike-Händler bzw. mit Erhalt der Lieferung und endet nach 36 Monaten auf den ersten vollen Monat nach Übernahme bzw. Erhalt.

**4.1.2** Sollte der Arbeitnehmer das Dienstrad nach regulärer Beendigung der Nutzungsüberlassung nicht erwerben, so ist der Arbeitnehmer zur Rückgabe des Dienstrads verpflichtet (siehe hierzu Ziffer 5).

### **4.2 Unterbrechung der Nutzungsüberlassung**

**4.2.1** Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Nutzungsüberlassung des Dienstrads als Sachlohn entfällt, wenn der Arbeitgeber zur Fortzahlung der Vergütung aufgrund des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Elternzeit), aufgrund länger andauernder Erkrankung o. ä. nicht mehr verpflichtet ist.

**4.2.2** Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Entschädigung für die entgangene private Nutzungsmöglichkeit besteht in diesen Fällen nicht. Der Arbeitnehmer ist in diesen Fällen zur Rückgabe des Dienstrads verpflichtet (siehe hierzu Ziffer 5).

**4.2.3** Sofern sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf verständigen, dass der Arbeitgeber von seinem Herausgabeanspruch keinen Gebrauch macht und der Arbeitnehmer weiterhin das Dienstrad privat nutzt, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die laufenden Kosten, wie z. B. Leasingraten, Versicherungs- und Serviceprämien (im Folgenden „Leasingraten“ genannt) für das Dienstrad an den Arbeitgeber in entsprechender Höhe zu zahlen.

Die Berechtigung zur Privatnutzung des Dienstrads kann in diesem Fall einen geldwerten Vorteil darstellen, der ggf. zu versteuern und ggf. zur Sozialversicherung verbeitragen ist. Der Arbeitnehmer hat dann zuzüglich zu den ausstehenden Kosten für das Dienstrad dem Arbeitgeber den hierfür erforderlichen Betrag zu ersetzen.

Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber die ausstehenden Leasingraten, zu deren Zahlung der Arbeitnehmer verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer nach Beendigung des Ruhens des Beschäftigungszeitraums bzw. bei wieder eintretender Verpflichtung der Fortzahlung der Vergütung nachträglich von den regelmäßigen Vergütungen in einer Summe oder in mehreren Teilbeträgen in gesetzlich zulässiger Höhe (keine pfändungsfreien Beträge) einbehalten. Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber ebenfalls etwaig anfallende Lohnsteuer sowie etwaig anfallende Sozialversicherungsbeträge abführen und diese dem Arbeitnehmer nach Beendigung des Ruhens des Beschäftigungszeitraums bzw. bei wieder eintretender Verpflichtung zur Fortzahlung der Vergütung nachträglich von den regelmäßigen Vergütungen in einer Summe oder in mehreren Teilbeträgen in gesetzlich zulässiger Höhe einbehalten.

Der **Arbeitnehmer erklärt sich** mit der Einbehaltung der Leasingraten von den regelmäßigen Vergütungen nach der wieder eintretenden Verpflichtung zur Fortzahlung der Vergütung durch den Arbeitgeber **ausdrücklich einverstanden**. Der **Arbeitnehmer erklärt sich zudem** ausdrücklich mit der Einbehaltung etwaig anfallender Lohnsteuer und Sozialabgaben von den regelmäßigen Vergütung nach der wieder eintretenden Verpflichtung zur Fortzahlung der Vergütung durch den Arbeitgeber **ausdrücklich einverstanden**.

**4.2.4** Sobald der Arbeitnehmer wieder Anspruch auf Arbeitslohn oder Entgeltfortzahlung hat, besteht der Anspruch auf Nutzungsüberlassung des Dienstrads fort.

**4.2.5** Arbeitnehmer und Arbeitgeber können sich unter Abweichung von Ziffer 4.2.1 bis 4.2.3 im Einzelfall auf die unter Ziffer 6 genannten Alternativen verständigen.

#### **4.3 Vorzeitige Beendigung der Nutzungsüberlassung**

**4.3.1** Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Nutzungsüberlassung des Dienstrads endet vorzeitig, wenn der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen durch Kündigung oder Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses ausscheidet.

**4.3.2** Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall zur Rückgabe des Dienstrads verpflichtet (siehe hierzu Ziffer 5).

**4.3.3** Arbeitnehmer und Arbeitgeber können sich unter Abweichung von Ziffer 4.3.2 im Einzelfall auf die unter Ziffer 6 genannten Alternativen verständigen.

#### **4.4 Kein Ankaufsrecht und keine Ankaufspflicht**

Der Arbeitnehmer ist weder verpflichtet noch hat er einen Anspruch darauf, das Dienstrad zum regulären Ende der Nutzungsüberlassung, bei Unterbrechung der Nutzungsüberlassung sowie bei vorzeitiger Beendigung der Nutzungsüberlassung zu erwerben.

#### **4.5 Nutzung durch Dritte**

Die Nutzung des Dienstrads durch Dritte ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung durch den Ehegatten, Lebensgefährten oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige des Arbeitnehmers.

### **5. Rückgabepflicht des Arbeitnehmers**

Ist der Arbeitnehmer nach den Ziffern 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 oder aus einem sonstigen Grund zur Rückgabe des Dienstrades verpflichtet, so gelten folgende Bestimmungen:

#### **5.1 Abholung**

Der Dienstleister oder ein von diesem beauftragter Dritter wird das Dienstrad beim Arbeitnehmer abholen. Der Arbeitnehmer hat das Dienstrad hierfür versandbereit mit allen dazugehörigen Unterlagen und Zubehörteilen sowie in einem ordnungsgemäßen, mangelfreien, gewarteten und funktionstüchtigen Zustand für die Abholung vorzubereiten. Übliche Gebrauchspuren bleiben unberücksichtigt. Der Arbeitnehmer wird hierzu vor Abholung nochmals gesondert durch den Dienstleister oder ein von diesem beauftragten Dritten informiert.

#### **5.2 Lieferungspflicht**

Ist eine Abholung durch den Dienstleister oder ein von diesem beauftragten Dritten nicht möglich, z. B. bei Scheitern von Abholungsversuchen, sodann hat der Arbeitnehmer das Dienstrad mit allen dazugehörigen Unterlagen und Zubehörteilen auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich in einem ordnungsgemäßen, mangelfreien, gewarteten und funktionstüchtigen Zustand, sowie gegebenenfalls transportversichert an eine vom Dienstleister bekanntzugebende Adresse zu übergeben oder zu übersenden. Übliche Gebrauchspuren bleiben unberücksichtigt.

### **6. Alternativen zur Rückgabepflicht**

#### **6.1 Arbeitgeberwechsel**

Wechselt der Arbeitnehmer in ein Anstellungsverhältnis mit einem Arbeitgeber, welcher ebenfalls bei dem Dienstradleasing von BusinessBike zum Zeitpunkt des Wechsels teilnimmt, so kann der Einzelabruf bei Einigkeit der Beteiligten auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die etwaigen Kosten für den Wechsel zu tragen. Die Höhe der etwaigen Kosten teilt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vor dem Wechsel mit.

#### **6.2 Nutzerwechsel**

Sofern es bei dem gleichen Arbeitgeber einen Mitarbeiter gibt, welcher das Nutzungsverhältnis übernimmt, kann das Nutzungsverhältnis auf diesen übertragen werden. Der Arbeitnehmer ist dann verpflichtet, das Dienstrad mit allen dazugehörigen Unterlagen und Zubehörteilen in einem ordnungsgemäßen, mangelfreien, gewarteten und funktionstüchtigen Zustand an den neuen Nutzer zu übergeben. Übliche Gebrauchspuren bleiben unberücksichtigt.

#### **6.3 Vorzeitige Auflösung des Einzelabrufes**

Eine vorzeitige Auflösung des Einzelabrufes ist nur aus wichtigem Grund möglich, und steht unter dem Vorbehalt, dass der Leasinggeber dieser zustimmt. Im Falle einer Zustimmung erhält der Arbeitgeber ein Kaufangebot über die Restmietforderung (Restleasingrate(n) zzgl. Restwert). Mit Annahme des Angebots wird dem Arbeitgeber das Dienstrad in Rechnung gestellt. Der

Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer das Dienstrad sodann weiterverkaufen. Der Arbeitgeber informiert vorab den Arbeitnehmer über die Höhe der Restmietforderung.

## **7. Steuerliche und sozialversicherungspflichtige Vorschriften**

Es sind die jeweils gültigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen.

### **7.1 Gehaltsumwandlung**

**7.1.1** Die Berechtigung zur Privatnutzung des Dienstrads stellt in den Fällen der Gehaltsumwandlung einen steuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Sachbezug (geldwerter Vorteil) dar und unterliegt der Lohnbesteuerung.

**7.1.2** Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen beträgt der geldwerte Vorteil für die Nutzung des Dienstrads zu privaten Zwecken, für das Kalenderjahr 2019 monatlich 1% der auf volle hundert EUR abgerundeten halbierten und ab 1. Januar 2020 1% eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers einschließlich Umsatzsteuer, wenn diese nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 überlassen werden.

**7.1.3** Bei Diensträdern, die vor dem 01.01.2019 und nach dem 31.12.2030 zur privaten Nutzung überlassen werden, beträgt der geldwerte Vorteil monatlich 1% der auf volle hundert EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers einschließlich Umsatzsteuer.

**7.1.4** Sämtliche Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind unabhängig des Überlassungszeitpunktes bei den Fahrrädern und Pedelecs, die den Fahrer nur bis zu einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h unterstützen, damit abgegolten.

**7.1.5** Die Berechtigung zur Privatnutzung des Dienstrads stellt im Falle von Ziffer 7.1.2 und 7.1.3 auch einen sozialversicherungspflichtigen Sachbezug dar und führt in Höhe des geldwerten Vorteils zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Dagegen reduziert sich die Sozialversicherungspflichtigkeit des Barlohns um die Höhe der Gehaltsumwandlung, was insgesamt zur einer niedrigeren Beitragszahlung führt. Die Minderung des sozialversicherungspflichtigen Einkommens kann ggf. zur Minderung von Ansprüchen bei Sozialleistungen (z. B. Rente, Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit) führen.

**7.1.6** Im Fall des Nutzerwechsels während der Leasinglaufzeit nach Ziffer 6.2 ist für die lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung auf den Zeitpunkt der Überlassung des Dienstrades an den Erstnutzer abzustellen.

### **7.2 Gehaltsplus**

**7.2.1** Bei der Überlassungsvariante „Gehaltsplus“ erfolgt die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern und Pedelecs, die den Fahrer nur bis zu einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h unterstützen, nach den derzeit geltenden Regelungen steuer- und sozialversicherungsfrei. Diese Regelung gilt nach derzeitigem Stand vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021.

**7.2.2** Sämtliche Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind damit ebenfalls abgegolten.

### **7.3 Änderungen der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften**

Dem Arbeitnehmer ist bewusst, dass sich sämtliche Regelungen bzgl. der Besteuerung und der Sozialversicherung auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

## **8. Sorgfaltspflicht des Arbeitnehmers**

Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen, pfleglichen und bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet.

## **9. Versicherung und Obliegenheitspflichten**

### **9.1 Vollkaskoversicherung**

Das Dienstrad wird mit einer Vollkaskoversicherung versichert. Die detaillierten Informationen über die Vollkaskoversicherung erhält der Arbeitnehmer vor verbindlicher Bestellung des Einzelabrufes im Portal, aus den Produktbedingungen des Dienstleisters oder vom Arbeitgeber. Insofern wird auf die Produktbedingungen zur Vollkaskoversicherung verwiesen.

### **9.2 Mobilitätsgarantie**

In der Vollkaskoversicherung ist eine Mobilitätsgarantie kostenfrei inkludiert. Die detaillierten Informationen über die Mobilitätsgarantie erhält der Arbeitnehmer vor verbindlicher Bestellung des Einzelabrufes im Portal, aus den Produktbedingungen des Dienstleisters oder vom Arbeitgeber. Insofern wird auf die Produktbedingungen zur Vollkaskoversicherung verwiesen.

### **9.3 Obliegenheitspflichten**

Der Arbeitnehmer hat die Obliegenheitspflichten der Vollkaskoversicherung und der Mobilitätsgarantie zu beachten. Die Rechte und Pflichten aus der Vollkaskoversicherung und Mobilitätsgarantie ergeben sich aus den aktuellen und gültigen Produktbedingungen. Insofern wird auf die Produktbedingungen zur Vollkaskoversicherung verwiesen.

#### **9.4 Versicherungsprämie**

Die Versicherungsprämie ist, in der vom Arbeitgeber monatlich zu zahlenden Leasingraten enthalten, sodass weder beim Arbeitgeber noch beim Arbeitnehmer eine gesonderte Erhebung erfolgt.

### **10. Pflicht zur Wartung und Pflege**

#### **10.1 Servicepaket**

Um das Dienstrad jederzeit betriebs- und verkehrssicher zu halten, wird zu jedem Dienstrad ein Servicepaket hinzugebucht. Die detaillierten Informationen über die verschiedenen erhältlichen Servicepakete sowie deren jeweiliger Umfang erhält der Arbeitnehmer vor verbindlicher Bestellung des Einzelabrufes im Portal, aus den Produktbedingungen des Dienstleisters oder vom Arbeitgeber.

#### **10.2 Obliegenheitspflichten**

Der Arbeitnehmer hat die Obliegenheitspflichten (z. B. Leistungsumfang und Leistungszeitraum) des Servicepaketes zu beachten. Die Rechte und Pflichten des jeweiligen Servicepakets ergeben sich aus den aktuellen und gültigen Produktbedingungen. Insofern wird auf die Produktbedingungen der Servicepakete verwiesen.

#### **10.3 Serviceprämie**

Die etwaige Serviceprämie ist in der vom Arbeitgeber monatlich zu zahlenden Leasingraten enthalten, sodass weder beim Arbeitgeber noch beim Arbeitnehmer eine gesonderte Erhebung erfolgt.

#### **10.4 Unterhaltskosten**

Unterhaltskosten (z. B. Strom bei einem Pedelec) sowie Verschleiß (z. B. Reifenabnutzung) müssen vom Arbeitnehmer selbst getragen werden.

### **11. Garantie und Gewährleistung**

Garantie- und Gewährleistungsansprüche richten sich ausschließlich gegen den BusinessBike-Fachhändler. Weder der Arbeitgeber noch der Dienstleister sichern Garantien oder Gewährleistungsansprüche an dem jeweiligen Dienstrad des Arbeitnehmers zu.

### **12. Haftung**

Der Arbeitgeber trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs des Dienstrads. Im Übrigen gilt Folgendes:

#### **12.1 Betrieblich veranlassten Tätigkeiten**

Der Arbeitnehmer haftet im Zusammenhang mit betrieblich veranlassten Tätigkeiten für von ihm durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursachte Schäden oder Wertminderungen am Dienstrad, soweit hierfür keine Ansprüche gegenüber Dritten (insbesondere gegen Versicherern oder Schädigern) bestehen. Eine Haftung des Arbeitnehmers besteht in den vorgenannten Fällen nicht, soweit die im Leasingvertrag inkludierte Vollkaskoversicherung eingreift.

Dasselbe gilt für Schäden, die der Arbeitnehmer bei Benutzung des Dienstrads im Zusammenhang mit betrieblich veranlassten Tätigkeiten Dritten zufügt.

#### **12.2 Private Nutzung und berechnete Dritte**

Im Zusammenhang mit der privaten Nutzung haftet der Arbeitnehmer für von ihm verschuldete Schäden, Verluste und Wertminderungen am Dienstrad unabhängig vom Grad des Verschuldens. Eine Haftung des Arbeitnehmers besteht in den vorgenannten Fällen nicht, soweit die im Leasingvertrag inkludierte Vollkaskoversicherung eingreift.

Dieses gilt ebenfalls für Schäden, Verluste und Wertminderung, die durch berechnete Dritte im Rahmen der Privatnutzung schuldhaft verursacht worden sind. Der Arbeitnehmer haftet insoweit auch für von ihm oder von Personen, denen er das Fahrrad berechnete überlassen hat, schuldhaft verursachte Schäden Dritter. Eine Haftung des Arbeitnehmers besteht in den vorgenannten Fällen nicht, soweit die im Leasingvertrag inkludierte Vollkaskoversicherung eingreift.

#### **12.3 Unbefugte Dritte**

Bei einer unbefugten Überlassung des Dienstrads an eine dritte Person, haftet der Arbeitnehmer für jeden Schaden unabhängig von eigenem Verschulden, soweit nicht die im Leasingvertrag inkludierte Vollkaskoversicherung eingreift.

#### **12.4 Schadenersatz**

Der Arbeitnehmer ist dem Arbeitgeber insoweit nicht zum Schadenersatz verpflichtet, als eine Versicherung für den Schaden aufkommt und diese nicht auf den Arbeitgeber und/oder den Leasinggeber Rückgriff nimmt.

#### **12.5 Ausfallzeit**

Bei Diebstahl oder Reparatur- und Servicearbeiten an dem Dienstrad ist der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer nicht verpflichtet, für die Ausfallzeit ein Ersatzfahrrad zur Verfügung zu stellen oder die Ausfallzeit zu entschädigen.

### **13. Helmpflicht**

Unabhängig von einer gesetzlichen Helmpflicht wird das Tragen eines geeigneten Helms bei privater Nutzung empfohlen. Bei betrieblich veranlassten Fahrten besteht Helmpflicht.

#### **14. Umbauten**

Ein Umbau nach Übernahme des Dienstrads ist nicht zulässig.

#### **15. Datenschutz**

Arbeitgeber und Arbeitnehmer stimmen der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung ihrer in der Anfrage angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung des Dienstradleasings durch den Dienstleister sowie deren Erfüllungsgehilfen zu. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des Dienstleisters hingewiesen.

#### **16. Schlussbestimmungen**

Sind einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

Unwirksame Klauseln werden im Sinne der Gesamtbedingungen einvernehmlich durch rechtswirksame Klauseln ersetzt, welche den Bestimmungen und Tenor des Vertrages noch am nächsten kommen.

#### **Einverständniserklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers**

Arbeitgeber und Arbeitnehmer erklären sich mit Genehmigung des Quickstarts (siehe Ziffer 2.2.3) und der Freigabe der Bestellung durch den Arbeitnehmer (Ziffer 2.2.6) bzw. mit der Freigabe der Bestellung des Dienstrades durch den Arbeitgeber (Ziffer 2.3.3) mit diesen Überlassungsbedingungen und der Nutzungsüberlassung des Dienstrades zu den in dem Einzelabruf genannten Konditionen als Nachtrag zu dem zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Arbeitsvertrag einverstanden. Dies bestätigend unterzeichnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer diese Überlassungsbedingungen.

Anlage: Einzelabruf

### **UNTERSCHRIFT**

Musterstadt, den 31.12.2018 (12.34 Uhr)



\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer



\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

Hiermit beantragt der Leasingnehmer einen Einzel-Leasingvertrag – nachfolgend „Einzelabruf“ genannt – auf Grundlage des mit der PEAC (Germany) geschlossenen Rahmen-Leasingvertrag für ein Dienstrad – nachfolgend BusinessBike genannt – zur Überlassung an den Nutzer. Der Nutzer ist vom Leasingnehmer bevollmächtigt, das BusinessBike vom Fachhändler zu übernehmen und die vollständige Übernahmebestätigung gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Leasingbedingungen dadurch abzugeben, dass er diese elektronisch direkt oder durch eine ihm hierzu erteilte elektronische Kennnummer dem Fachhändler zur Rückübermittlung mitteilt.

Im Verhältnis zwischen Leasingnehmer und Dienstleister gelten die Dienstleistungsbedingungen BB DLBAG 2019\_1 sowie die jeweiligen Produktbedingungen 2019\_2 des Dienstleisters.

### LEASINGNEHMER

Musterarbeitgeber

Musterallee 1  
D-12345 Musterstadt

### FACHHÄNDLER

Musterhändler

Musterstraße 1  
D-12345 Musterstadt

### NUTZER

Name, Vorname

**Mustermann, Claudia**

Geburtsdatum

**15.06.1974**

Personalnummer

**1234567890**

### BUSINESSBIKE

**Marke, Modell, Farbe, Rahmen- und Laufradgröße**

#### Zubehör & Fahrradschloss

Leasingfähiges Zubehör und zugelassene Fahrradschlösser

Bruttoverkaufspreis (Gesamt)

**3.500,00 EUR**

UVP (Gesamt)

**3.750,00 EUR**

MwSt.-Satz des Fachhändlers

**19 %**

Fahrradtyp

**Pedelec**

Nettoverkaufspreis (Gesamt)

**2.941,18 EUR**

AfA-Dauer

**84 Monate**

### LEASING-PAKET

#### Leasing

Unkündbare Leasingvertragsdauer

**36 Monate**

Leasingrate

**95,00 EUR/Monat** (zzgl. MwSt.)

Arbeitgeberzuschuss zu Leasingrate

**0,00 EUR/Monat**

#### Versicherung

Versicherungsumfang

**Vollkasko**

**Mobilitätsgarantie**

Versicherungsprämie

**10,50 EUR/Monat** (zzgl. MwSt.)

Kostenübernahme durch

**Arbeitnehmer**

#### Service

Serviceumfang

**Full-Service**

Serviceprämie

**10,00 EUR/Monat** (zzgl. MwSt.)

Kostenübernahme durch

**Arbeitnehmer**

### NUTZUNGSÜBERLASSUNG

Überlassungsbedingungen

**BB ÜLBS 2020\_1**

Überlassungsart

**Gehaltsumwandlung**

Arbeitgeber

**Arbeitgeber-ID: A9999**

Vorsteuerabzugsberechtigung

**100%**

Gehaltsumwandlung

**115,50 EUR/Monat**

Geldwerter Vorteil/€

**9,00 EUR/Monat**

### UNTERSCHRIFT

Musterstadt, den 1.1.2020 (12.34 Uhr)



Bevollmächtigter Unterzeichner

**Name, Vorname**

# Übernahmebestätigung

## A99991234



Hiermit bestätigen wir, das jeweilige hier näher bezeichnete Objekt – nachfolgend BusinessBike genannt – einschließlich schriftlicher Bedienungsanleitung von dem genannten Lieferanten gemäß jeweiligem Übernahmedatum fabrikneu, ordnungsgemäß, funktionsfähig und der Beschreibung im Vertrag sowie allen durch uns mit dem Hersteller bzw. Lieferanten getroffenen Vereinbarungen (z. B. technischer, güte- und leistungsgemäßer Art) entsprechend übernommen zu haben.

Uns ist bekannt, dass wir uns dem Leasinggeber gegenüber schadenersatzpflichtig machen, sofern sich herausstellen sollte, dass diese Übernahmebestätigung unrichtig ist, und der Leasinggeber infolge der auf unsere Übernahmebestätigung hin geleisteten Zahlung des Kaufpreises einen Schaden erleidet.

Wir bitten Sie, bei Fälligkeit die Rechnung des Lieferanten für das jeweilige von uns in dieser Bestätigung als übernommen gekennzeichnete BusinessBike zu bezahlen.

---

### LEASINGNEHMER

Musterselbständig

Musterweg 1  
D-12345 Musterstadt

### FACHHÄNDLER

Musterhändler

Musterstraße 1  
D-12345 Musterstadt

---

### BUSINESSBIKE

**Marke, Modell, Farbe, Rahmen- und Laufradgröße**

**Zubehör & Fahrradschloss**

Leasingfähiges Zubehör und zugelassene Fahrradschlösser

Rahmenummer

**ABCDEFGHIJKL**

---

### NUTZER

Name, Vorname

**Mustermann, Claudia**

UVV-Unterweisung

**Ja**

Übernahmedatum

**1.2.2019**

Identifizierung des Nutzers

**Ja**

### UNTERSCHRIFT

Musterstadt, den 31.12.2018 (12.34 Uhr)



---

Bevollmächtigter Unterzeichner

**Name, Vorname**